

WEITERBILDUNG IN NIEDERSACHSEN

Als niedersächsisches Unternehmen können Sie einen Beitrag zur Verbesserung der Fachkräftesituation leisten.

Auf einen Blick

- Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen
- Zuschuss bis zu 50 %, mindestens 1.000 Euro
- Maximal 36 Monate Laufzeit
- Maximale Laufzeit bis zum 30.06.2022
- Pro Teilnehmer/in und Weiterbildungsmaßnahme ist ein Antrag zu stellen

Wer wird gefördert?

- Beschäftigte aus Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen
- Betriebsinhaber/innen von Unternehmen in Niedersachsen unter 50 Beschäftigten

Was wird gefördert?

- Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren)
- Personalausgaben für die Teilnehmer/innen an der Maßnahme (Ausgaben für Freistellungen)

Wie wird gefördert?

Bedingungen

- Die Laufzeit ist grundsätzlich auf maximal 36 Monate beschränkt.
- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Ausgenommen sind mit der Weiterbildungsmaßnahme im Zusammenhang stehende Ausgaben, z. B. für Reisen, Unterkunft und Verpflegung.
- nach Beendigung der Weiterbildung und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt Auszahlung
- Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen für denselben Zweck ist ausgeschlossen (z. B. von Förderprogrammen des Bundes oder anderer Länder, wie „Aufstiegs-BAföG“ oder „WeGebAU“)
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,
 - die gemäß Artikel 31 Absatz 2 der AGVO den Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen dienen,
 - die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Urproduktion der Land-, Forst-, Gartenbau-, und Hauswirtschaft tätig sind,
 - für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Dieser Ausschluss gilt nicht für die vorschulische Erziehung sowie die Altenpflege und -hilfe
 - für Personen, die einen freien Beruf ausüben. Dazu gehören gemäß § 18 EStG selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Krankengymnasten,

Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.

- Der Förderausschluss bezieht sich auch auf Freiberufler, die gewerblich bzw. als GmbH organisiert sind.
- Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten der Freiberufler/innen ist zulässig, sofern es sich dabei nicht um Mitgesellschafter/innen handelt.
- Die Förderung von reinen Sprachkursen ist ausgeschlossen.
- Unternehmen können pro Weiterbildungsmaßnahme eine Förderung für bis zu 50 Beschäftigte beantragen. Die NBank kann im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium im Einzelfall Ausnahmen genehmigen. Für jeden Mitarbeiter ist ein separater Antrag zu stellen.

Voraussetzungen

Die inhaltlich in sich abgeschlossenen Maßnahmen müssen allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln und mit einem Zertifikat abschließen.

Antragstellung

- Die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen können fortlaufend von den Unternehmen beantragt werden und dürfen noch nicht begonnen haben. Eine verbindliche Anmeldung an der Weiterbildungsmaßnahme vor Erhalt der Bewilligung seitens der NBank gilt dabei nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.
- Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Somit erfolgt die verbindliche Anmeldung an der Weiterbildungsmaßnahme nebst evtl. Vorauszahlungen der Lehrgangsgebühren ausschließlich auf eigenes Risiko. Eine Förderverpflichtung kann daher aus einer rechtzeitigen Antragstellung heraus nicht abgeleitet werden.
- Die Antragstellung zur Förderung muss schriftlich und elektronisch über das Kundenportal mindestens vier Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme erfolgen.
- Ausschlaggebend für die fristgerechte Antragstellung ist der postalische Eingang bei der NBank in Hannover.
- Fördermittel für mehrere Beschäftigte aus ein und demselben Unternehmen müssen jeweils einzeln beantragt und abgerechnet werden.

Bemessungsgrenzen

- Von den Gesamtkosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Ausgaben für Freistellungen) können maximal 50 % gefördert werden. Die Mindestfördersumme beträgt absolut 1.000 Euro.
- Die Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen sind bis zu einer Höhe von 25 Euro pro Teilnehmer/in und Zeitstunde förderfähig.

Kofinanzierung

- Die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen müssen seitens der Unternehmen mit einem Direktbeitrag von mindestens 10 % der Lehrgangsgebühren privat kofinanziert werden. Das Unternehmen kann die Kofinanzierung zudem durch die während der Dauer der Qualifizierung fortgezahlten Löhne und Gehälter (Ausgaben für Freistellungen) leisten, allerdings maximal bis zur Höhe der Ausgaben für Qualifizierungen

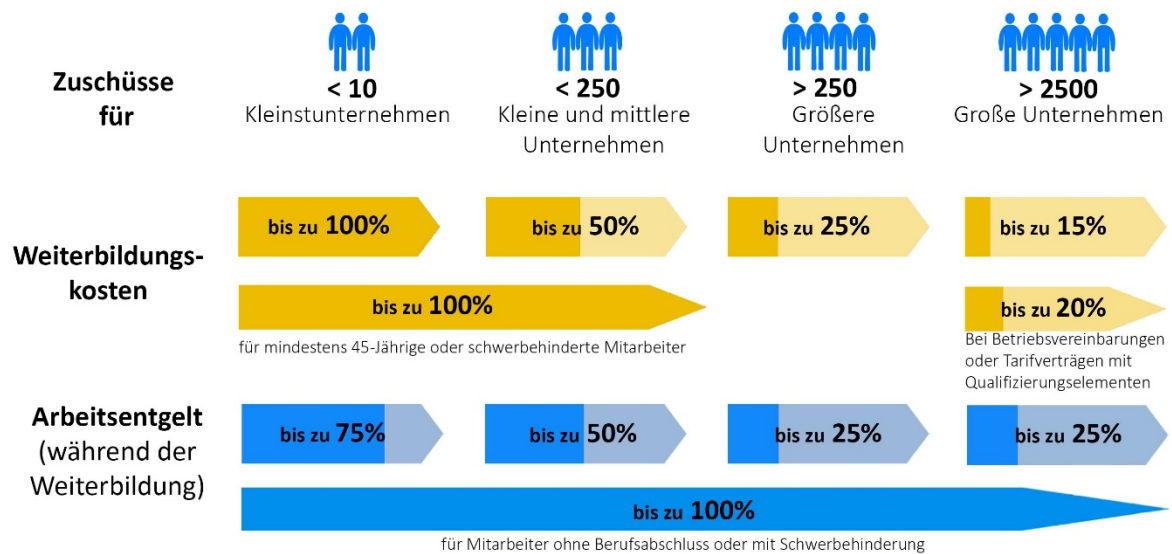
(Lehrgangs- und Prüfungsgebühren). Das Unternehmen muss dazu einen schriftlichen Freistellungskostennachweis erbringen.

- Als anrechenbare Personalausgaben für Teilnehmer/innen werden auf Grundlage eines Pauschalsatzes von 19 Euro pro Qualifizierungsstunde anerkannt.

Qualifizierungschancengesetz (WeGebAU)

Eine starke Förderung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mit dem Gesetz wurden finanzielle Fördermittel festgelegt, die Unternehmen nutzen können, um ihre Mitarbeiter durch Weiterbildungen auf die zukünftigen Herausforderungen ihres Arbeitsfeldes vorzubereiten. Dementsprechend ist das Qualifizierungschancengesetz nicht nur für den Arbeitgeber interessant, der dadurch Weiterbildungskosten und Lohnausfälle reduzieren kann, sondern auch für den Arbeitnehmer. Hat der Arbeitnehmer Interesse an einer entsprechenden Weiterbildung, hat er mit der Förderung gute Argumente, warum sich sein Unternehmen an der Weiterbildung beteiligen sollte.



© Die Bildungsberater-qualifizierungschancengesetz.info

Voraussetzungen für eine Förderung

Zielgruppe vom Qualifizierungschancengesetz

Die Förderung soll darauf ausgerichtet sein, Arbeitnehmern, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, um den genannten Herausforderungen besser begegnen zu können.

Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, also in einem Beruf, in dem Engpässe an Fachkräften bestehen.

Notwendiger Inhalt der Weiterbildung

Es müssen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene, kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen. Es darf sich nach dem Qualifizierungschancengesetz um keine Weiterbildung handeln, die gesetzlich vorgeschrieben ist.

Letzte Ausbildung mindestens 4 Jahre her (Achtung, es gibt Ausnahmen)

Der Erwerb eines Berufsabschlusses, für den mindestens zwei Jahre in der Regelausbildung festgelegt ist, muss mindestens vier Jahre zurückliegen.

Ausnahme: wenn der Betrieb weniger als 250 Beschäftigte hat und die Weiterbildung erst nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wird. Zusätzlich muss das 45. Lebensjahr vollendet worden sein oder eine Schwerbehinderung, im Sinne des §2 Abs. 2 des Neunten Buches SGB vorliegen. Sollten diese Kriterien zutreffen, ist eine Förderung nach dem Qualifizierungschancengesetz möglich, obwohl die Ausbildung keine vier Jahre zurückliegt.

Letzte Nutzung vom Qualifizierungschancengesetz mindestens 4 Jahre her (Achtung, es gibt Ausnahmen)

Die letzte Weiterbildung, die nach dem Qualifizierungschancengesetz genehmigt wurde, muss mindestens vier Jahre zurückliegen.

Ausnahme: wenn der Betrieb weniger als 250 Beschäftigte hat und die Weiterbildung erst nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wird. Zusätzlich muss das 45. Lebensjahr vollendet worden sein oder eine Schwerbehinderung, im Sinne des §2 Abs. 2 des Neunten Buches SGB IX vorliegen. Sollten diese Kriterien zutreffen, ist eine Förderung nach dem Qualifizierungschancengesetz möglich, obwohl die Förderung innerhalb der letzten vier Jahre bereits genutzt wurde.

Die Weiterbildung darf nicht vom Betrieb selbst durchgeführt werden

Sie muss außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb durchgeführt werden. Es muss ein für das Qualifizierungschancengesetz zugelassener Träger gewählt werden.

Die Mindestanzahl der Weiterbildungsstunden muss eingehalten werden

Die Dauer der Weiterbildung muss mindestens 160 Stunden betragen.

Bildungsprämie

Mit der Bildungsprämie kann einmal im Jahr eine Schulungsteilnahme mit bis zu 500 € gefördert werden. Voraussetzung: die Schulung muss Kenntnisse vermitteln, die nicht ausschließlich beim Arbeitgeber eingesetzt werden können. Außerdem darf das zu versteuernde Jahreseinkommen bei Ledigen 20.000 €, bei Verheirateten 40.000 € nicht überschreiten.

Die Bildungsprämie ist ein Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.